Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Datum 01.09.2020
Dezernat VI	Amt Amt 66	**Öffentlichkeitsstatus** öffentlich

I N F O R M A T I O N **I0289/20**

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister	06.10.2020	nicht öffentlich
Ausschuss für Bildung, Schule und Sport	27.10.2020	öffentlich
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr	29.10.2020	öffentlich

Thema: Verbesserung der Verkehrssicherheit im Umfeld von Grundschulen

Mit Beschluss-Nr. 450-012(VII)20 (A0043/20) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 20.02.2020 den Oberbürgermeister beauftragt

„…zu prüfen, wie eine Verbesserung der Verkehrssicherheit und -situation im Umfeld der Magdeburger Grundschulen realisiert werden kann.

*Dabei soll analysiert werden, wie an allen Grundschulstandorten sichergestellt werden kann, dass Grundschüler*innen den Schulweg selbstständig zu Fuß, per Fahrrad oder per ÖPNV zurücklegen können. Die jeweiligen Elternvertretungen der Grundschulen sind mit einzubeziehen.*

Berücksichtigt werden sollen bei der Prüfung der Verbesserungsmöglichkeiten u. a.:

- *Einrichtung von Tempo-20-Zonen oder einer ggf. zeitlich begrenzten Reduzierung auf Tempo 20 im Umfeld der Schule*
- *Einrichtung von zeitlich begrenzten Einfahrts- oder Halteverboten*
- *(Teil-) Aufpflasterung von Straßenquerungen*
- *Mittelinseln, Fußgänger*innenüberwege u. ä. sowie Querungshilfe*
- *Umwidmung von Zufahrtsstraßen zu Grundschulen in Fahrradstraßen*
- *Prüfung von Einbahnstraßenregelungen*
- *Einsatz von ehren- oder hauptamtlichen Verkehrslots*innen*
- *Einrichtung von Elternhaltestellen mit entsprechendem Abstand zur Schule*
- *Maßnahmen zur Verhinderung von durch PKW zugeparkten Fuß- und Radwegen*
- *Erstellung von Schulwegplänen (in Zusammenarbeit mit Schulleitung, Eltern und Polizei)“*

Die Stadtverwaltung möchte über das Prüfergebnis informieren.

Grundsätzlich werden Probleme des Schulweges im Rahmen der Arbeitsgruppe „Schulwegsicherung“ besprochen. Hier wird im Zusammenwirken mit dem Stadtplanungsamt, der unteren Straßenverkehrsbehörde, der Polizei und dem Fachbereich Schule und Sport nach Lösungen für diese konkreten Probleme gesucht und auch meist zeitnah gelöst. Eine pauschalisierte, alljährliche Befragung von Eltern durch die Schulen findet nicht statt, da sich die Schulwege, aufgrund der jährlich wechselnden Einzugsgebiete, ändern. Bisher hat sich diese Verfahrensweise auch bewährt. Es zeigt sich auch, dass alljährlich mit Beginn des neuen Schuljahres andere Punkte der Eltern genannt werden. Diese werden auch von der AG Schulwegsicherung beurteilt. In den meisten Fällen zeigt sich, dass die Probleme nach einigen Wochen Anlaufzeit im

neuen Schuljahr nicht mehr auftreten, da auch durch die Schulen gezielt Einfluss auf die Eltern genommen wird. Dieser Effekt ist mit pauschalen Einschätzungen der Situation und den daraus resultierenden Maßnahmen nicht zu erreichen.

- **Einrichtung von Tempo 20 Zonen**

Der Gesetzgeber hat mit der Novellierung der StVO eine entsprechende Grundlage geschaffen, dass vor Grundschulen und weiterführenden Schulen eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h angeordnet werden kann. Bereits jetzt kann festgestellt werden, dass fast alle Grundschulen im Stadtgebiet Magdeburg innerhalb einer Tempo 30-Zone liegen oder im Bereich der Hauptstraßen eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h angeordnet wurde. Nur wenige Grundschulen haben unmittelbar vor ihrem Zugang eine technische Sicherung in Form einer Lichtsignalanlage. Diese haben dann in diesem Bereich keine Geschwindigkeitsbeschränkung. Die Einrichtung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 20 km/h vor Grundschulen kann ohne verkehrsrechtliche Begründung nicht erfolgen. Entsprechende Gründe liegen nach Rücksprache mit der unteren Straßenverkehrsbehörde nicht vor. Eine weitere Geschwindigkeitsbeschränkung führt hier auch nicht zu mehr Sicherheit, da die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Bereich der Grundschulen kein Problem darstellt, da hier auf Grund des Hol- und Bringverkehrs nur sehr langsam gefahren wird.

- **Einrichtung von zeitlich begrenzten Einfahrts- oder Haltverboten**

Zeitlich begrenzte Einfahrtsverbote sind aus Sicht der Verwaltung keine erfolgversprechenden Mittel, um mehr Sicherheit vor Schulen zu schaffen. Die Erfahrung zeigt, dass diese nur eingehalten werden, wenn diese auch dauerhaft kontrolliert werden. Da eine Rund-um-die-Uhr-Kontrolle personell und zeitlich nicht möglich ist, werden diese Einfahrtverbote oft leider nicht beachtet. Weiterhin ist die Beeinträchtigung für Anwohner in den entsprechenden Straßen dann zu groß, da diese dann auch nicht zu ihren Grundstücken kommen. Bereits jetzt sind an vielen Grundschulen Haltverbote angeordnet. Bei regelmäßigen Kontrollen durch das Ordnungsamt wurde festgestellt, dass diese häufig insbesondere durch den Hol- und Bringverkehr nicht beachtet werden.

- **(Teil-) Aufpflasterungen von Straßenquerungen**

Aufgrund von Problemen insbesondere für den Rettungsverkehr sind nachträgliche Aufpflasterungen meist ungeeignet, um für mehr Sicherheit zu sorgen. Daher setzt die Landeshauptstadt bei der Schulwegsicherung vor allem auf Querungshilfen als bauliche Maßnahme. Bei Planungen zur Sanierung oder Neubau einer Straße finden Aufpflasterungen bereits Berücksichtigung bei der Verkehrsberuhigung.

- **Mittelinseln, Fußgänger*innen Überwege u. ä. sowie Querungshilfe**

Bereits jetzt sind in vielen Straßen Querungshilfen im Bereich von Schulen errichtet worden, um so den Schulweg sicherer zu gestalten. Im Rahmen der AG Schulwegsicherung werden auch Fußgängerüberwege immer wieder geprüft. Hier sind die Voraussetzungen für die Anlage von Fußgängerüberwegen im Vorfeld zu prüfen. Oftmals ist die Einrichtung eines Überweges nicht möglich, da die Fußgängerströme in den einzelnen Einzugsgebieten nicht gebündelt auftreten, sondern über das gesamte Einzugsgebiet verteilt sind.

- **Umwidmung von Zufahrtsstraßen zu Grundschulen in Fahrradstraßen**

Eine Fahrradstraße ist kein adäquates Mittel, um Schulwege zu sichern. Diese dürfen auch nur dort angeordnet werden, wo der Fahrradverkehr die Hauptverkehrsart ausmacht. Aufgrund des Hol- und Bringverkehrs im Bereich von Grundschulen wird diese Grundvoraussetzung nicht erfüllt.

- **Prüfung Einbahnstraßenregelung**

Eine Einbahnstraßenregelung ist nicht geeignet, um mehr Sicherheit vor Schulen zu gewährleisten, da dies zu höheren gefahrenen Geschwindigkeiten führt aufgrund des fehlenden Gegenverkehrs. Genau dies gilt es vor Schulen zu vermeiden.

- **Einsatz von ehren- und hauptamtlichen Verkehrslots*innen**

Dort wo es im Rahmen der Sicherung des Schulweges erforderlich und sinnvoll ist, werden bereits Verkehrslots*innen eingesetzt. Ein besonderer Schwerpunkt liegt derzeit auf den Ausweichstandorten, die während des Umbaus verschiedener Schulstandorte eingerichtet wurden. An folgenden Grundschulen (GS) sind Verkehrshelfer (VH) von der AQB eingesetzt:

GS Hegelstraße (3 VH), GS Am Vogelgesang (2 VH), GS An der Klosterwuhne (3 VH), GS Alt Olvenstedt (2 VH), GS Stadtfeld (2 VH), GS Annastraße (2 VH), GS Schmeilstraße (2 VH), GS Am Westring (2 VH), GS Diesdorf (2 VH für den Auslagerungsstandort Gneisenauring 34) GS Sudenburg (2 VH), GS Ottersleben (3 VH, 2 davon am Standort W.-v.-Siemens-Ring 13), GS Lindenhof (2 VH), GS Salbke (2 VH) und GS Am Pechauer Platz (2 VH).

- **Einrichtung von Elternhaltestellen mit entsprechendem Abstand zur Schule**

Die Begriffe „Elternhaltestellen“ und/oder „Hol- und Bringzonen“ werden häufig im Zusammenhang mit einer verträglicheren Gestaltung der Hol- und Bringverkehre („Elterntaxis“) verwendet. Es handelt sich hierbei in der Regel um am Fahrbahnrand gekennzeichnete Stellen, an denen Eltern ihre Kinder gesichert aus- und einsteigen lassen können. Die Nutzbarkeit der Hol- und Bringzonen kann dort, wo es notwendig wird, durch verkehrsbehördliche Anordnungen wie bspw. ein eingeschränktes Haltverbot durchgesetzt werden. In der Regel werden mehrere Hol- und Bringzonen in Abhängigkeit der Anfahrtsrichtungen um den Schulstandort angeordnet. Die Hol- und Bringzonen sollen in einer fußläufigen Entfernung von mindestens 250 m zum Schustandort liegen.

Die Einrichtung von Elternhaltestellen und/oder Hol- und Bringzonen erfolgt nach einer Bestandsaufnahme und Analyse der jeweiligen Situation am einzelnen Schulstandort und könnte im Rahmen der Erstellung eines Schulwegplans mit behandelt werden. Eine prophylaktische Einrichtung kann daher nicht erfolgen.

- **Erstellung von Schulwegplänen (in Zusammenarbeit mit Schulleitung, Eltern und Polizei)**

„Schulwegpläne“ sollen einen Beitrag liefern, die Schulwege der Kinder und Jugendlichen sicherer zu machen und die selbstständige Mobilität zu fördern. Da die Probleme auf den Schulwegen von Schule zu Schule variieren können, sind individuell angepasste Schulwegpläne erforderlich.

Wichtig: Die Erstellung eines Schulwegplanes kann nicht in einer groß angelegten Umbaumaßnahme des Stadtviertels münden. Daher ist von allen Beteiligten Verständnis für die jeweilige Situation des anderen unerlässlich. Das Ziel besteht darin, gemeinsame Lösungen zu finden.

Schulwegpläne mit dem Schwerpunkt auf Wegen für Fußgänger sind besonders für Grundschulen geeignet. Der Schulwegplan richtet sich hier insbesondere an die Eltern der Erstklässler oder auch an Kinder, die bereits mit dem Rad zur Schule kommen. Grundsätzlich sollten die Schulwegpläne die spezifischen Probleme des jeweiligen Schülerverkehrs aufgreifen. Es kann also sinnvoll sein, neben dem Schulwegplan und seiner Nutzung weitere Aspekte zu thematisieren. Dies können sein:

- Fahrrad-Nutzung (gegebenenfalls auch an Grundschulen),

- Pkw-Halteempfehlungen,
- Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV),
- Bewegungsförderung oder
- Weiteres (zum Beispiel Notinseln, das sind Fluchtpunkte für Kinder, die Hilfe brauchen).

(Quelle: Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt), Schulwegpläne leichtgemacht – Der Leitfaden, April 2019)

Die Wahl des Schulweges und dessen sichere Nutzung durch das Schulkind liegen im Verantwortungsbereich der Eltern. Öffentliche Stellen werden bei Bedarf in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich tätig, wenn die Situation im öffentlichen Verkehrsraum dies erfordert. Es sind letztendlich die Eltern, welche entscheiden, ob der Schulweg ihres Kindes von ihm selbstständig „gemeistert“ werden kann oder ob es noch Hilfe braucht. Im letzteren Fall wäre denkbar, dass sie ihr Kind einen Teil des Weges begleiten und sich dann von ihm an einer geeigneten Stelle verabschieden und das Kind den Rest des Weges allein oder mit anderen Kindern aus der Schule zurücklegt. Es versteht sich von selbst, dass ein Kind der ersten Klasse mehr Unterstützung braucht als eines, welches bereits in die dritte oder vierte Klasse geht.

Mit dem derzeit zur Verfügung stehenden Personal kann eine flächendeckende Erarbeitung von Schulwegplänen sowie deren erforderliche Aktualisierung für alle 38 Grundschulen nicht durchgeführt werden. Insofern favorisiert die Verwaltung weiterhin die Fokussierung auf die mit Problemen behafteten Schulstandorte, in deren unmittelbarem Umfeld eine Optimierung der Schulwegsituation vorgenommen werden soll. In diesem Zusammenhang wäre die Weiterleitung von näheren Informationen zu den in der Begründung zum o. g. Antrag aufgeführten problematischen Verkehrsverhältnissen wichtig und hilfreich.

Dr. Scheidemann